



Christlich Demokratische Union Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Burgdorf

Arbeitskreis Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit

An die
Stadt Burgdorf
z.Hd. Herrn Bürgermeister Baxmann
- per E-Mail -

Burgdorf, der 26.06.2017

Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir die Änderung/Ergänzung der Hundesteuersatzung der Stadt Burgdorf entsprechend der nachfolgenden Punkte.

1.) Antrag:

a. Einführung „Kategorie ‚gefährlicher Hund‘

§ 3 Abs. 1 bitten wir um den Buchstaben d) und folgenden Text zu ergänzen:

„gefährliche Hunde“

zudem um einen geeigneten Betrag. (siehe 2.)

Die Definition „gefährlicher Hund“ muss nicht durch uns geschehen, vielmehr ist dies bereits durch den Gesetzgeber im § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden erfolgt.

Als Textbaustein eines entsprechend anzufügenden Absatzes für den § 3 schlage ich vor:

„Gefährliche Hunde im Sinne von Abs.1 Buchstabe d sind Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind auch insbesondere diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind in dem sie Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach §7 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.“

Wichtig: Entsprechend „gefährliche“ Hunde sind explizit von jeglicher Steuerfreiheit und Steuerermäßigung auszuschließen.

b. Einjährige Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim

§ 4 bitten wir als Absatz 3 anzufügen:

„Für aus dem Tierheim Burgdorf übernommene Hunde wird auf Antrag eine einjährige Steuerbefreiung gewährt.“

c. Erlass der Steuer für Kleinststeinkommen

Wir bitten in die Hundesteuersatzung zudem einen Passus für die Erlassmöglichkeit bei Hundebesitzern mit Kleinststeinkommen einzufügen. Als Text eines solchen Paragraphen schlagen wir vor:

„Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II/XII und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen kann die Steuer auf begründeten Antrag für die Haltung eines Ersthundes nach § 3 Abs. 1 a) erlassen werden, sofern es sich nicht um einen gefährlichen Hund handelt. Die Erlassmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 5 a NKAG i.V.m. § 227 AO bleiben unberührt. „

2.) Prüfauftrag:

Zugleich bitten wir zu prüfen,

- welche Auswirkungen eine Einführung einer Zwingersteuer (u.a. ermäßigter Satz), wie sie auch in Lehrte und Uetze gilt (vgl. jeweils § 7) für Burgdorf hätte.
- welcher Betrag für die Besteuerung von „gefährlichen Hunden“ angemessen ist (siehe 1 a).

3.) Verlauf:

Wir bitten diesen Antrag nach erfolgter Prüfung zu 2.) dem Feuerwehrausschuss (als der dem Ordnungsamt zugewiesenen Ausschuss) und dem Finanzausschuss (als für Steuern grds. zuständigen Ausschuss), sodann dem Verwaltungsausschuss zur Vorbereitung und abschließend dem Rat der Stadt Burgdorf zur Entscheidung vorzulegen.

Herzlichen Dank für Ihre Mühe. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

gez.

Beate Neitzel

gez.

Rüdiger-Mirco Nijenhof

gez.

Andreas Meyer